

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1087 - 1088

Wird dem Erforderniß des R.-Anf.-G. vom 21. Juli 1879
in jedem Falle durch fruchtlosen Ausfall der
Mobiliar-Exekution genügt?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß die Lokomotive, bei deren Revision und Reinigung der p. W. sich verletzt hat, noch unter Dampf sich befunden habe, und hervorgehoben wird, die von W. vorgenommenen Arbeiten haben zur Fortsetzung des in Ausführung gewesenen Betriebes, bezw. zur Vorbereitung des in wenigen Stunden wieder beginnenden Betriebs gehört, erst durch eine derartige abschließende Thätigkeit des Lokomotivpersonals nach Ankunft eines Zuges auf der Endstation werde die Transportbewegung und damit der Betrieb der Eisenbahn zu Ende geführt, und es sei daher eine Verletzung, welche das Lokomotivpersonal in der angegebenen Weise bei Beendigung des Transports einer Lokomotive sich zuziehe, beim Betriebe der Eisenbahn erlitten, so können diese Ausführungen bei Lage der Sache für zutreffend nicht erachtet werden. Die Transportbewegung des Eisenbahnzuges und der Lokomotive war damit zu Ende geführt, daß die Lokomotive auf ihren Stand im Lokomotivschuppen gefahren und dort zum Stillstand gebracht war. Die von dem Heizer an der Lokomotive nach diesem Zeitpunkt vorzunehmenden Arbeiten hatten nur den Zweck, zu konstatiren, ob die Maschine im betriebsfähigen Zustande war, bezw. diesen herzustellen, dienten also zur Vorbereitung des am Morgen des folgenden Tages mit der Lokomotive zu bewirkenden Transports. Der Umstand aber, daß die Lokomotive zur Beförderung eines Zuges benutzt war und noch unter Dampf sich befand, als W. die fraglichen Arbeiten vornahm, führte eine besondere Gefährlichkeit der Arbeit in keiner Weise herbei und ist für die erlittene Verletzung bedeutungslos gewesen.

 Nr. 117.

Wird dem Erforderniß des R.-Anf.-G. vom 21. Juli 1879 in jedem Falle durch fruchtlosen Ausfall der Mobilien-Ezekution genügt?

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 7. Januar 1886 in Sachen des Fräuleins D., Klägerin, wider die Handlung L., Beklagte, V. 208/85.)

Auf die Revision der Klägerin ist das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Stettin aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und erscheint auch begründet.

Die Klägerin, welche von ihrem Schwager, dem Rittergutsbesitzer von R., 18 945 M. zu fordern hatte, kaufte von demselben durch notariellen Vertrag vom 2. März 1883 dessen gesamntes Mo-

biliar für 16 136 M. unter insoweitiger Anrechnung ihrer Forderung, ist jedoch mit der auf diesen Vertrag gestützten Interventionsklage gegen die Beklagte, welche am 30. September 1884 einen Theil jenes Mobiliars pfänden ließ, abgewiesen, weil der Berufungsrichter die Anfechtung des gedachten Vertrags nach §§ 2 und 3 (1) des Gesetzes vom 21. Juli 1879 für begründet hält.

Der § 2 desselben gestattet die Anfechtung jedem Gläubiger mit vollstreckbarem Schuldtitel, wenn entweder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß bei der Erfolglosigkeit der Pfändung vom 30. September 1884 schon die erste Voraussetzung zutrefte, da das Gesetz nach fruchtloser Mobiliarpfändung einen Versuch, sich aus den Immobilien des Schuldners zu befriedigen, nicht erfordere, und beruft sich hierfür auf die Bemerkung in den Motiven desselben, daß das Gesetz sich an den § 711 C.P.D. anlehne, welcher die Verpflichtung des Schuldners zum Offenbarungseide nur davon abhängig macht, daß die Pfändung zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, oder von dem letzteren glaubhaft gemacht wird, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne.

Dieser Auffassung ist nicht beizustimmen. Namentlich läßt sich aus der bezeichneten Hinweisung auf § 711 C.P.D. nicht der Schluß ziehen, daß dem Erforderniß der erfolglosen Zwangsvollstreckung im Sinne des § 2 des Anfechtungsgesetzes in jedem Falle durch eine bloße Mobiliarpfändung, welche nicht zur Befriedigung des Gläubigers führe, genügt werden könne.

Vielmehr muß, wie bereits im 12. Bande der Civilentscheidungen des Reichsgerichts S. 401 f. ausgeführt ist, der nach dieser Vorschrift erforderliche Versuch der Zwangsvollstreckung „in das Vermögen des Schuldners“ ein erschöpfender, gegen die Gesamtobjekte desselben gerichteter sein, so daß bereite, exekutionsfähige Mittel des Schuldners (also auch die als solche sich darbietenden Immobilien desselben) nicht außer Zugriff geblieben sein dürfen.

Der Berufungsrichter hat schon hiernach den § 2 des Anfechtungsgesetzes verlegt. Er wendet ihn aber auch insofern unrichtig an, als er annimmt, daß die vollständige Befriedigung der Beklagten